

Mitteilung des Senats vom 1. April 2008***Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Altersteilzeit etc.***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) stellt die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen als Zugang für die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in der Freien Hansestadt Bremen sicher.
- Durch Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) können nunmehr alle Beamtinnen und Beamte aus der gesamten bremischen Verwaltung unabhängig vom Bestehen eines Personalüberhangs in ihrem Bereich Altersteilzeit beantragen.
- Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen) eröffnet die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeitfolgeeffekte im Blockmodell bei der Anstalt für Versorgungsvorsorge und sichert damit die weitgehende Kostenneutralität bei der Erweiterung der Altersteilzeitregelungen auf die gesamte bremische Verwaltung.
- Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) schafft für den Senat der Freien Hansestadt Bremen eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Bremischen Altersteilzeitzuschlagsverordnung.
- Artikel 4 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes) führt erneut Altersteilzeitregelungen für Richterinnen und Richter ein.

Mit dem Gesetzentwurf folgt der Senat seinen Beschlüssen, die Inanspruchnahme von Altersteilzeit allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Freien Hansestadt Bremen zu ermöglichen und die Einschränkung der Gewährung von Altersteilzeit auf Personalüberhangbereiche aufzugeben. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist weiter geplant, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen eine Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Bremische Altersteilzeitzuschlagsverordnung – BremATZV) erlässt.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes und die zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen gemäß § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der dbb – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen hat in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2007 begrüßt, dass nunmehr allen Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Bestehen eines Überhangbereiches Altersteilzeit gewährt werden könne. Kritisiert wird jedoch, dass die Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit betrage. Dies stelle eine Schlechterstellung gegenüber den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes dar, deren Altersteilzeit weiterhin mit 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit angesetzt werde. Des Weiteren sei es nicht nachvollziehbar, dass bei Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie bei Richterinnen und Rich-

tern ein um drei Prozentpunkte verminderter Altersteilzeitzuschlag gewährt werden solle. In einem Spitzengespräch mit Vertretern des dbb am 11. Januar 2008 wurde die Stellungnahme des dbb vom 19. Dezember 2007 eingehend erörtert.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) – Bezirk Niedersachsen–Bremen–Sachsen-Anhalt – hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 und in einem Spitzengespräch mit Vertretern des DGB vom 11. Januar 2008 ebenfalls gefordert, dass die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richtern nur 50 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit betragen solle. Zudem werde die Absenkung des Altersteilzeitzuschlags ab der Besoldungsgruppe A 13 abgelehnt. Darüber hinaus müsse die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr möglich sein.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterin und Verwaltungsrichter und der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Den Einwänden des dbb und des DGB zur Neuregelung der Altersteilzeit sollte nicht gefolgt werden. Die im Gesetzesentwurf auch weiterhin festgelegte Altersteilzeit von 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit dient dazu, eine weitgehend haushaltsneutrale Umsetzung der Gewährung von Altersteilzeit sicherzustellen. Gleiches gilt auch für das Eintrittsalter, sodass eine entsprechende Absenkung vom 60. auf das 55. Lebensjahr nicht möglich ist.

Im Übrigen ist die Besserstellung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 sozial ausgewogen, da sie Empfänger höherer Bezüge aufgrund der marginalen Absenkung nur geringfügig mehr belastet.

Auch nach Beteiligung der Verbände wird der Gesetzentwurf aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen im Kern unverändert vorgelegt.

Der Senat bittet, den Entwurf wegen der Eilbedürftigkeit noch in der April-Sitzung abschließend in erster und zweiter Lesung zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 475; 2008, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 a erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichsmaßnahmen, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“
2. § 71 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 305 – 2040-a-11), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „oder mit der Bildung von Rückstellungen, insbesondere für Altersteilzeit,“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „mit Ausnahme der Zuführungen nach § 2 Abs. 5“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Nach § 11 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480; 2008, S. 1) geändert worden ist, wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung (Regelung zur Ersetzung von § 6 Bundesbesoldungsgesetz)

- (1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Altersteilzeit nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72 a des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung bei Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsordnungen B, C, R und W, denen Altersteilzeit nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 bewilligt worden ist, zusammen 80 vom Hundert der Nettobesoldung nicht übersteigen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

In das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird folgender § 3 e eingefügt:

„§ 3 e

Altersteilzeit

(1) Richtern mit Dienstbezügen ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60 vom Hundert der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, zu bewilligen, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Schwerbehinderten Richtern im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist abweichend von Nr. 1 Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres zu bewilligen.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Richter die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leisten und anschließend voll vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell). Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Gerichtszweige, Gerichte oder Richtergruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes soll nur im Blockmodell bewilligt werden.

(3) § 3 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Durch die Änderung des § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes sowie die Einführung des § 3 e des Bremischen Richtergesetzes und des § 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes wird für alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter der Freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit unabhängig von etwaigen Personalüberhangbereichen realisiert. Aufgrund der Altersstruktur der bremischen Verwaltung ist dies aus personalwirtschaftlichen Gründen angezeigt. Die Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen schafft gemeinsam mit der Absenkung des Altersteilzeitzuschlags bei Beamtinnen und Beamten höherer Besoldungsgruppen die Voraussetzung, dass die Erweiterung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit auf die gesamte bremische Verwaltung weitgehend kostenneutral umsetzbar ist.

Nach Aufhebung des Artikels 74 a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I. S. 2034) ist der Landesgesetzgeber seit dem 1. September 2006 ermächtigt, eigene Regelungen im Bereich des Besoldungsrechts zu erlassen. Aufgrund dessen konnte mit Artikel 3 dieses Gesetzes für den Senat eine Verordnungsermächtigung für Altersteilzeitzuschlagsregelungen in das Bremische Besoldungsgesetz aufgenommen werden.

Des Weiteren erfolgt die aufgrund des Ablaufs der Umsetzungsfrist erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 in nationales Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die EG hat die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsabschlüssen in einer neuen Richtlinie geregelt, die mehrere bestehende Richtlinien zusammenfasst. Die Richtlinie musste bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt werden. In Ausfüllung der neuen Ermächtigungsgrundlage muss die Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung vom 6. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 57) in der Folge angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch die Streichung der Nummern 3 und 4 des § 71 b BremBG wird nunmehr Beamtinnen und Beamten aus allen Bereichen der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, unabhängig vom Bestehen eines Personalüberhangs in ihrem Bereich Altersteilzeit zu beantragen. Nach wie vor wird jedoch kein individueller Anspruch begründet; Altersteilzeit kann allein aus öffentlichen Interessen gewährt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 1:

Die während der aktiven Phase der Altersteilzeit eingesparten Mittel sollen ab 2008 aus den einzelnen Produktplänen heraus der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen als Rückstellung zugeführt und dort verzinst werden. Die Rückführungen erfolgen während der Freistellungsphase zur anteiligen Finanzierung der Freistellungsphase. Damit die Anstalt diese Aufgabe wahrnehmen kann, muss das Aufgabenspektrum im Errichtungsgesetz erweitert werden. Einzelheiten zur Zu- und Rückführung, Verzinsung und Anlage der Mittel werden in der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Senat bzw. anderen Vereinbarungspartnern geregelt.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Zur Sicherstellung der kurzfristigen Verfügbarkeit in der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen sowie der Möglichkeit eines vorzeitigen Abrufs der Mittel zwecks Rückführung in die Produktpläne sollen unter dem Aspekt der Liquidität weitere Anlageformen für diese Mittel in Betracht kommen.

Zu Artikel 3:

§ 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes ersetzt die bisherige bundesrechtliche Vorschrift über die Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung. Zudem wird durch § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Verordnungsermächtigung für eine Regelung des Altersteilzeitzuschlags geschaffen.

Neu geregelt wird in diesem Zusammenhang auch die Absenkung des Altersteilzeitzuschlags um 3 Prozentpunkte ab der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsordnungen B, C, R und W. Die Verminderung des Altersteilzeitzuschlags ab der Besoldungsgruppe A 13 ist sozial ausgewogen, da sie Empfängerinnen und Empfänger höherer Bezüge aufgrund der Absenkung nur geringfügig schlechter stellt. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass die Ausdehnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit auf die gesamte bremische Verwaltung weitgehend kostenneutral umsetzbar ist.

Zu Artikel 4:

Die Änderung des Bremischen Richtergesetzes erfolgt zur Umsetzung der Altersteilzeitregelungen für Richterinnen und Richter. Aufgrund der grundgesetzlich in Artikel 97 verbürgten Unabhängigkeit der Richter kann kein Ermessen über die Gewährung von Altersteilzeit eingeräumt werden. Soweit die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für die Erteilung von Altersteilzeit vorliegen, besteht ein Anspruch auf Genehmigung.

Da Richterinnen und Richter generell keine Möglichkeit unterhältiger Teilzeitbeschäftigung haben, wird in § 3 e Abs. 2 Satz 3 klargestellt, dass – soweit sich aufgrund einer vor der Altersteilzeit bestehenden Teilzeitbeschäftigung durch die weitere Reduzierung der Arbeitszeit durch Gewährung der Altersteilzeit eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung ergeben würde – die Bewilligung der Altersteilzeit nur im Blockmodell erfolgen kann. Damit leisten Richterinnen und Richter während der Arbeitsphase in jeden Fall eine mehr als Hälfte Teilzeit.

Zu Artikel 5:

Regelt das Inkrafttreten.